



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Straßen-Polizei-Ordnung der Stadt Paderborn

Paderborn, 1827



[urn:nbn:de:hbz:466:1-99142](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-99142)

P
03

Straßen • Polizei • Ordnung

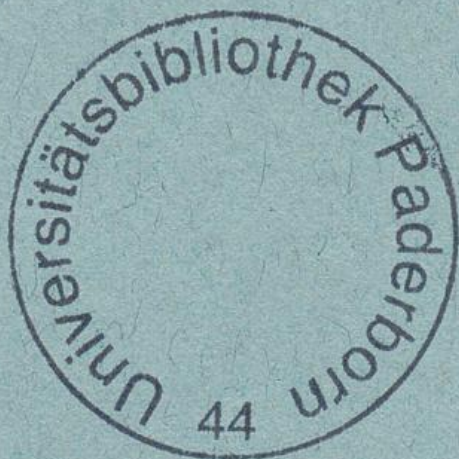
der

Stadt Paderborn.



Paderborn,
gedruckt bei J. Junfermann
1827.

SR
6033



03
SR
6033

26/3123
LHHP

Straßen = Polizei = Ordnung
der
Stadt Paderborn.

§. 1.

Sämmtliche Straßen und öffentlichen Plätze der Stadt sollen wöchentlich zweimal, nemlich am Mittwochen und Sonnabend, und außerdem, bei vorkommender Veranlassung, auf besondere Verordnung gekehrt werden.

§. 2.

Die Reinigung der öffentlichen Plätze, soweit darüber nicht bereits besondere Vereinbarungen mit einzelnen Einwohnern bestehen, geschieht unter Aufsicht der Polizeidiener durch die nach bisheriger Lokal-Obser-

u

vanz reihenweise dazu aufzubietenden Eins
lieger der Stadt, und der von selben in
einzelne Haufen zusammengelegte Roth wird
an den jedesmaligen Kehrtagen durch besonders
dazu gedungene Fuhren sofort abgefahren.

§. 3.

Die Reinigung der Straßen hat dagegen
jeder Hausbewohner, und zwar so weit, als
sein Haus, Garten, Hofraum oder sonstiger
Grundbesitz reicht, zu besorgen, und den Keh-
richt sogleich nach geschעהer Reinigung von
der Straße fortzuschaffen.

§. 4.

Die Straße muß rein und vollständig ab-
gefeget, und nicht, wie es hin und wieder wohl
geschehen, der Besen nur oberflächlich zum Ue-
berwischen gebraucht werden; auch ist bei der
Kehrung jedesmal die Abzugs-Kinne vor den
Häusern, damit das Wasser freien Lauf behält,
mit auszufehren, der zusammengelegte Unrath
aber nicht dem Nachbar zuzuschieben, sondern
mit dem übrigen Kehricht zusammen zu fegen.

§. 5.

Bei trockenem Wetter muß die Straße vor
der Reinigung mit hinlänglichem Wasser bezos-

sen werden, damit die Nachbarn und Vorübergehenden durch den Staub nicht belästigt werden.

§. 6.

Die Reinigung der Straßen innerhalb den Stadthoren, und so weit das Pflaster sich außerhalb denselben erstreckt, so wie die Fortschaffung des auf diesen Strecken zusammengelegten Koths liegt den Stadtpförtnern auf, und haben diese ebenfalls die angeordneten Kehrtage regelmäßig einzuhalten.

§. 7.

In denjenigen Straßen und Gassen, worin noch zur Zeit kein Steinpflaster vorhanden ist, bleiben die Einwohner bis zur erfolgten Anlegung desselben von der Befolgung der vorstehenden §§. der gegenwärtigen Ordnung zwar entbunden, sie dürfen jedoch keine den Straßen Unrath vermehrende Gegenstände, als Mist, Torf, Kummer, Schutt, und sonstiges Material in die Straße legen, auch müssen sie wenigstens von 14 zu 14 Tagen den vorhandenen Koth in Haufen zusammen fegen, damit dessen Abfuhr von Seiten der Stadt bewirkt werden kann.

§. 8.

In denjenigen Straßen, wo vor den Häusern Fußwege oder Trottoirs angelegt sind, müssen die Anwohner selbige an jedem Morgen vor 8 Uhr, nöthigen Falls mittelst Aufgießens von Wasser, reinigen lassen.

§. 9.

Die Reinigung der Straßen muß in den Winter-Monaten bis 4, und in den Sommer-Monaten bis 7 Uhr Abends vollständig geschehen seyn.

Die Polizeidiener haben nach Ablauf dieser Zeit eine strenge Revision zu halten, und zu veranlassen, daß gar nicht oder mangelhaft gekehrte Straßentheile unter ihren Augen sofort vorschriftsmäßig gekehrt werden, damit der Unrath nicht von einem Kehrtage bis zum andern liegen bleibt, wobei es sich von selbst versteht, daß die Contravenienten dennoch zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen sind.

§. 10.

Bei Frostwetter muß jeder Anwohner die vor seinem Hause, und übrigen Grundbesitz befindliche Straßen-Kinne durch Aufhauen des

Eis täglich aufräumen, ohne hiezu erst eine besondere polizeiliche Aufforderung abzuwarten.

§. 11.

Wenn Glatt-Eis eintritt, oder die Passage durch anhaltenden Frost sonst gefährlich wird, sind die Trottoirs und Fußwege sowohl in den gepflasterten als ungepflasterten Straßen täglich von den Anwohnern mit Sand oder Asche zu bestreuen, ohne deshalb eine besondere Erinnerung erst zu erwarten.

§. 12.

Den Kindern ist von Seiten der Eltern, Vormünder und Schullehrer streng zu verbieten, auf den Straßen, Fußwegen und abhängigen Gassen beim Frostwetter Glitschbahnen anzulegen, und dadurch die Sicherheit der Passage zu gefährden.

Eben so wenig ist denselben das Herunterfahren mit Schlitten von den abhängigen Straßen der Stadt zu erlauben.

§. 13.

Niemand darf bei Frostwetter Lauge und warmes Wasser, oder laufendes Brunnenwasser auf andere Art fortlassen, als in aufgethauenen

Rinnen, worin aber auch der Ausfluß durch ungesäumtes beständiges Nachfegen bis an den Ausfluß der Gasse befördert werden muß.

§. 14.

Wo Gassen zwischen den Häusern vorhanden sind, müssen selbige sowohl zur Vermeidung nachtheiliger Ausdünstungen, besonders zur Sommerzeit, als auch, weil eben durch dergleichen Gassen häufig Unrath auf die Straße fließt, im Winter wenigstens alle 14, im Sommer aber alle 8 Tage gereinigt werden.

§. 15.

Brauer, Ackerwirth, und solche Gewerbetreibende, welche Mistpfügen und Dünger auf ihren Höfen liegen haben, sind doppelt verpflichtet, die Reinigung der Gassen zwischen den Häusern oft zu veranstalten, damit nicht stinkendes Wasser oder sonstige Unreinigkeit auf die Straße fließe, oder die Nachbarn durch den daraus entstehenden üblen Geruch belästigt werden.

§. 16.

Wenn jemand wegen Mangels an Einfahrt oder genugsamen Hofraum genöthigt ist,

Mist, Kummer oder sonstiges Material, welches aus der Stadt gefahren werden soll, vor dem Aufladen erst auf die Straße niederzulegen, so ist zu beobachten, daß davon nichts auf die möglichst rein zu haltenden Trottoirs und den Bürgersteig geschüttet, auch dadurch die Fahrt nicht gehemmt, wie denn auch, daß dasjenige, was auf die Straße niedergelegt worden, sofort und längstens vor Eintritt der Dunkelheit abgefahren, und die Straße sogleich wieder gereinigt werde.

§. 17.

Wagen oder Karren, auf welchen Dünger, Erde, Schutt oder sonstiger Unrath über die Straße aus der Stadt gebracht wird, müssen durch Ansetzung doppelter Seitenbretter, so wie durch Flechtwerk von Stroh, oder durch Matten, oder Bretter überall so wohl verwahrt seyn, daß von der Ladung nichts auf die Straße herabfallen kann.

Diejenigen, die hiergegen handeln, sollen nicht nur sofort zur Reinigung der beschmutzten Straße angehalten, sondern außerdem polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Niemand darf Wasser oder sonstige Flüssigkeiten, es sei bei Tage oder zur Nachtzeit, aus den Fenstern auf die Straße gießen.

§. 19.

Holz, Steine, Lehm, und andere Handwerks- und Bau-Materialien, Fässer, Kasten, Theer, Bier, Herings- und Fisch-Tonnen und dergleichen, wodurch die Passage zu Wagen, zu Pferde und zu Fuß beengt oder beschwerlich gemacht wird, dürfen auf den Straßen nicht niedergelegt werden.

§. 20.

Noch weniger sind Miststätten und Düngergruben auf den Straßen zu dulden.

§. 21.

Aus den Rinnsteinen der Häuser, oder aus sonstigen bis jetzt vorhandenen und geduldeten Abfluß- Behältern dürfen Ausflüsse von stinkendem Wasser, Blut, Able oder sonstiger Sauche nicht auf die Straße gelassen werden.

Nur allein das Spühl- oder Küchenwasser darf aus solchen Gossen, und Rinnsteinen abfließen.

§. 22.

Auch die Straßenrinnen müssen von dergleichen Gestank- und Ekel erregenden Flüssigkeiten jederzeit rein gehalten werden.

§. 23.

Daß freie Umherlaufen der Gänse, Schweine, und anderer die Straßen und öffentlichen Plätze verunreinigenden Thiere bleibt verboten.

§. 24.

Daß Füttern des Viehes der zu Märkte herein kommenden Landleute, Kärner, und sonstiger in der Stadt sich aufhaltenden Gespanne, darf auf der öffentlichen Straße zur Verhütung der Verunreinigung derselben nicht statt finden.

§. 25.

Den Eltern und Dienstherrschaften wird zur strengsten Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß ihre Kinder und Gesinde die öffentliche Straße nicht besudeln, und an den Häusern her verunreinigen.

Ein gleiches haben die Lehrer und Lehrerinnen hinsichtlich der Schuljugend zu beobachten.

§. 26.

Daß Schlachten der Schweine, Kälber, und anderer Hausthiere auf der öffentlichen Straße

oder vor den Häusern bleibt jedermann verboten.

§. 27.

Die Aufstellung von Wagen, Karren, und sonstigen Geräthschaften, wodurch der öffentliche Weg beengt, und der Vorübergehende der Gefahr von Beschädigungen ausgesetzt wird, darf auf der Straße, und den öffentlichen Plätzen nicht statt finden.

Nur allein in dem Falle, wo Herbergirer und kleinere Gastwirthe nicht den nöthigen Raum haben, um die Fuhrkarren und sonstigen Wagen der bei ihnen logirenden Fuhrleute und Fremden auf ihrem Hofe unterzubringen, soll diesen, wenn es anders der Raum der Straße gestattet, nachgelassen werden, die Wagen auf einem schicklichen Platze derselben aufzustellen, sie müssen jedoch zur Verhütung von Beschädigungen die Deichseln der Wagen in die Höhe richten, und befestigen, auch während der Nachtzeit eine Laterne daneben anbringen.

Gegenstände, durch welche ein Entgegenkommender, besonders im Dunkeln, beschädigt werden kann, als lange Bäume, Bauholz, Stangen &c. &c. sollen auf den sogenannten Trottoirs oder Bürgersteigen nicht getragen werden.

Da mancher Einwohner bei Ausführung von Bauten und Reparaturen in seinem Hause nicht den erforderlichen Raum hat, um die Baumaterialien niederzulegen, so muß er in einem solchen Falle sich von der Polizei-Behörde einen schicklichen Platz zur Niederlage anweisen lassen; auf keinen Fall darf er durch Aufhäufung von Lehm, Kalk und dergleichen, die Passage vor seinem Hause beengen, oder schlupfrig machen, sondern es müssen diese Gegenstände nach näherer polizeilicher Anweisung auf einer schicklichen Stelle niedergelegt, und verarbeitet werden, so daß man ohne Gefahr und Schaden passiren kann.

Auch muß vor Eintritt der Dunkelheit der, etwa mit polizeilicher Erlaubniß, auf der Straße liegende Kalk, Sand, Lehm &c. &c. entweder wieder fortgeräumt, oder die Stelle, wo solcher befindlich, durch Anbringung einer Laterne so erleuchtet seyn, daß die Vorübergehenden gegen Beschädigungen gesichert sind.

Es ist unstatthast, daß jemand beim Bauen oder einer andern Arbeits-Berrichtung, um

Wasser zu gewinnen, die Gasse aufstauet, und in ihrem Laufe aufhält.

§. 30.

Auf den öffentlichen Straßen, Brücken und Plätzen hat ein jeder, mit Ausnahme der etwa durch einen öffentlichen Dienst gebotenen Fälle, sich des schnellen Reitens und Fahrens zu enthalten.

§. 31.

In engen Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen, desgleichen auf allen durch einen größeren Zusammenfluß von Menschen beengten Plätzen ist überall nicht anders, als im ruhigen Schritt, zu reiten und zu fahren erlaubt.

§. 32.

Karren, und anderes nicht in Riemen hängendes Fuhrwerk muß unter allen Umständen innerhalb der Stadt nur im Schritt fahren.

§. 33.

Jeder Kärner, Fuhrmann, und Begleiter von Fuhrwerk aller Art ist, während dasselbe in Bewegung bleibt, verpflichtet, stets nahe bei seinen

Pferden, Zug- oder Lastthieren zu bleiben, dergestalt, daß er immer im Stande ist, sie zu lenken und zu führen.

§. 34.

Alles Fuhrwerk muß sich in der Mittelsbahn der Straße halten. Das Fahren auf den Trottoirs und Seitenwegen, oder durch die Gassen, wie auch das Reiten oder Schieben mit Karren daselbst, bleibt verboten. Am Eingange solcher Stellen, wo nur ein Wagen fahren kann, muß der zweite etwa hinzukommende in schicklicher Entfernung halten, bis jener vorüber ist.

§. 35.

Beladenen Wagen und Kutschen müssen alle entgegen kommende leere, oder nur mit Personen besetzten Fuhrwerke ausweichen. Zwei gleich Verpflichtete weichen, jeder zur Hälfte, rechts aus. Lastwagen, und alle langsam fahrende Fuhrwerke sollen dem hinter ihnen kommenden leichteren und schnelleren Fuhrwerke auf ein gegebenes Zeichen, Platz machen.

§. 36.

Ueberall müssen Fahrende und Reiter alten und gebrechlichen Leuten, Kindern, schwer

tragenden Fußgängern, und überhaupt allen denjenigen Personen, welche nicht so schnell ausweichen können, bei Zeiten zurufen, und so lange still halten, bis das Ausweichen erfolgt ist.

§. 37.

Das Zureiten und Einfahren der Pferde in den Straßen und auf öffentlichen Plätzen der Stadt ist durchaus verboten.

§. 38.

Das Reiten der Pferde in's Wasser darf nur dann geschehen, wenn selbe mit einer Trense, und nicht mit der Halfter allein versehen sind.

Kein Kutscher, oder Fuhrknecht soll mehr als 2 Pferde auf einmal in's Wasser führen.

Kindern unter 16 Jahren bleibt es untersagt, ein oder mehrere Pferde in's Wasser zu reiten.

§. 39.

Niemand darf Pferde auf öffentlichen Straßen oder sonst im Freien, wo sie durch ihr Ausreissen, Beißen, Stoßen oder Schlagen, Schaden anrichten können, ohne die gehörige Aufsicht zu haben.

sicht stehen lassen, und es darf diese Aufsicht keinen Kindern, alten und schwachen Leuten, oder sonst untüchtigen Personen anvertraut werden.

§. 40.

Bei der Auf- und Abfahrt an Häusern, wo öffentliche Lustbarkeiten oder sonst zahlreiche Zusammenkünfte statt finden, wird die Ordnung jedesmal vorher durch die Polizeibehörde bestimmt und bekannt gemacht werden, und es hat sich ein jeder Vor- und Abfahrende pünktlich darnach zu richten.

§. 41.

Bei Schneebahn sind die Pferde vor Schlitten und sonstigen, nicht schon durch das Geräusch der Räder von weitem sich kund gebenden Fuhrwerk, mit Schellen, Geläute zu versehen.

§. 42.

Eltern, Vormünder und Schullehrer, haben den Kindern strenge zu verbieten, sich hinter die Wagen aufzustellen, oder zu setzen; sie selbst bleiben in vorkommenden Fällen für Uebertretung des Verbots verantwortlich.

§. 43.

Niemand soll in Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern oder an seinem Hause etwas ohne gehörige Befestigung, und auch mit dieser, nur nach vorgängiger Polizei Erlaubniß aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte.

§. 44.

Blaufärber, Kürschner und sonstige Fabrikanten dürfen, ohne ausdrückliche Polizei-Erlaubniß, nichts aus den Bodenlufen, oder Fenstern auf Stangen oder sonstige Art, nach einer fahrbaren oder von Reitpferden passirten Straße herabhängen, und jene Erlaubniß soll nur mit vollkommener Ueberzeugung von der Gefährlosigkeit des concreten Falls, ertheilt werden.

§. 45.

Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt in baulichem Stande zu unterhalten, daß durch deren Einsturz oder Abfall, den Einwohnern oder Vorübergehenden kein Schaden widerfahre.

§. 46.

Wer die ihm obliegende Unterhaltung seiner Gebäude, Brücken &c. &c. vernachlässigt, und den an ihn ergehenden Aufforderungen keine Folge leistet, hat neben polizeilicher Bestrafung zu gewärtigen, daß die nöthigen Reparaturen durch die Obrigkeit von Amtswegen veranstaltet, und die Kosten von ihm beigetrieben werden.

§. 47.

Bei allen Bauten und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß nicht durch das Herabfallen von Materialien, den Einsturz der Gerüste, oder auf andere Art jemand beschädiget werde.

§. 48.

Dergleichen Baupläze sind mit Stangen, oder auf sonstige Art dergestalt einzufassen, daß besonders Kinder und Thiere von Betretung solcher gefährlichen Stellen zurück gehalten werden.

§. 49.

Innerhalb der Stadt ist alles Schießen mit Feurgewehren, Windbüchsen oder Armz

B

brüsten, so wie das Abbrennen von Raketen oder sonstigem Feuerwerk, ohne Ausnahme untersagt.

§. 50.

Die öffentlichen Brunnen und Wasserbehälter müssen zur Abholung des für den Hausbedarf erforderlichen Wassers mit Ordnung benutzt werden, und darf Niemand das Wasser zum Nachtheil des Pflasters oder zur Gefahr der Passage zur Winterzeit ungebührlich auf die Gasse strömen lassen, auch eben so wenig die Abwaschung von Wagen, Fenstern und anderen Gegenständen an den Brunnen selbst vornehmen.

§. 51.

Die hin und wieder in der Stadt noch vorhandenen, mit Bretter- Umgebungen versehenen offenen Privat- Brunnen haben die Interessenten jederzeit im festen und gefahrlosen Stande zu unterhalten und dafür zu sorgen, daß solche nach gemachtem Gebrauche gleich wieder geschlossen werden, damit Menschen und Vieh durch Hineinstürzen nicht beschädigt werden können.

§. 52.

An den hier zweimal statt findenden Wochenmärkten sind die Holz- und Korn- Wagen,

so wie das sonstige Fuhrwerk in der Art aufzustellen, daß vom Markte bis zur Borg eine freie Straße für Wagen, Reiter, und Fußgänger offen bleibt.

§. 53.

Die zu dem Markte führenden Nebenstraßen, als die Grube und der Schildern, sind jederzeit von Holz-Wagen und anderem die Passage hemmenden Fuhrwerke frei zu lassen.

§. 54.

Auch das am Domplaze herunterlaufende Trottoir muß an den Markttagen für Fußgänger frei bleiben, und es ist den dort ausstehenden Verkäufern nur erlaubt, ihre Verkaufs-Gegenstände in einer Entfernung von 3 Fuß davon aufzustellen.

§. 55.

Niemand darf wilde oder andere von Natur schädliche Thiere in den Straßen herumlaufen lassen.

§. 56.

Hunde, wenn solche böse oder bissig sind, oder die Vorübergehenden, Reitenden und Fah-

renden auch nur anbellen und in Schrecken setzen, dürfen von dem Eigenthümer nicht ohne Maulkorb auf die Straße gelassen werden.

§. 57.

Jeder Einwohner hat sich auf öffentlicher Straße ruhig und sittlich zu betragen.

Die Urheber von Streit, Zusammenlauf, und anderen ruhestörenden Auftritten, oder auch irgend einem öffentlichen Uergerniß, Betrunkene u. u. haben sofortige polizeiliche Verhaftung zu gewärtigen.

§. 58.

Unanständige und lärmende Musik auf der Straße, desgleichen lautes Rufen und Singen, wodurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, darf weder bei Tage noch zur Nachtzeit statt finden.

§. 59.

Mascheraden und andere öffentliche Aufzüge in den Straßen, dürfen nicht ohne polizeiliche Erlaubniß statt finden.

§. 60.

Des Tabackrauchens auf der öffentlichen Straße hat sich jeder Einwohner zu enthalten.

§. 61.

Bettler, welche sich auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen betreten lassen, werden aufgegriffen, und zur gesetzlichen Bestrafung abgeliefert.

§. 62.

Das Tragen unbedeckter Spiegel auf der Straße, und jedes nach der Straße hinwirkende Blenden durch Spiegel ist verboten.

§. 63.

Ältern, Vormünder, Erzieher und Lehrer haben nach allen Kräften dafür zu sorgen, daß von den Kindern auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ein sittliches Betragen beobachtet, und von denselben nichts unternommen werde, was zur Störung der öffentlichen Ruhe oder zu Beschwerden irgend Veranlassung geben kann.

§. 64.

Jede Verletzung der vorstehenden Vorschriften zieht eine Polizeystrafe von 5 Sgr. bis

3 Rthlr. mit Verdoppelung im Wiederholungs-
Falle, nach sich, unbeschadet strengerer Bestraf-
fung, insofern solche etwa schon durch allgemeine
Landesgesetze begründet ist. Gegen unvermö-
gende Kontravenienten tritt die Verwandlung
der polizeilichen Geldstrafe in Leibesstrafe ein,
nach den vorhandenen gemeingeseßlichen Be-
stimmungen.

§. 65.

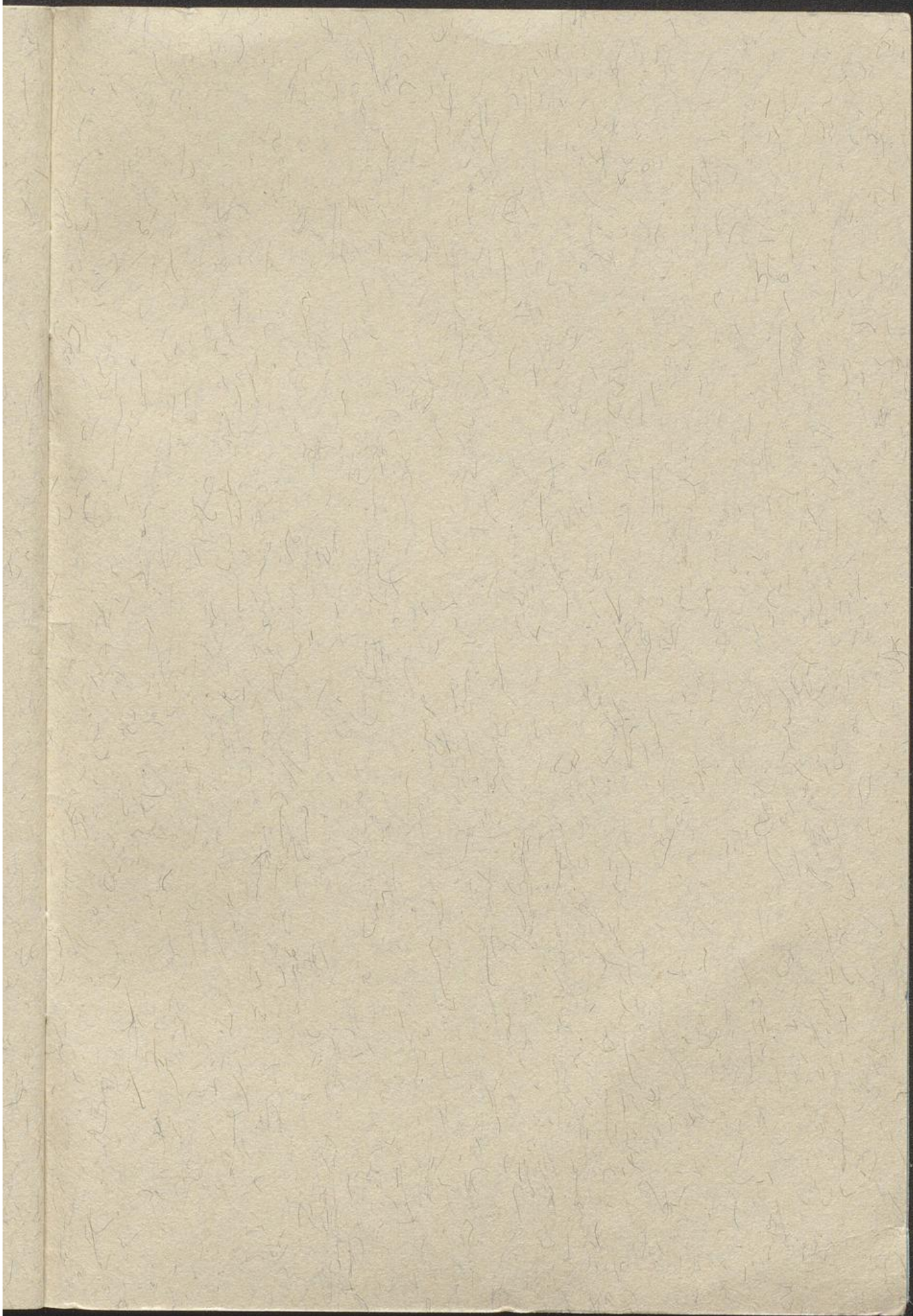
Allen Polizeiofficianten und Gensd'armen
ist die strengste Aufsicht auf Beobachtung dieses
Reglements zur Pflicht gemacht, und wird dens-
selben die Hälfte von allen darnach auf ihre An-
zeige zur Vollstreckung kommenden polizeilichen
Geldstrafen als Denuntiationsgebühr zugesich-
ert.

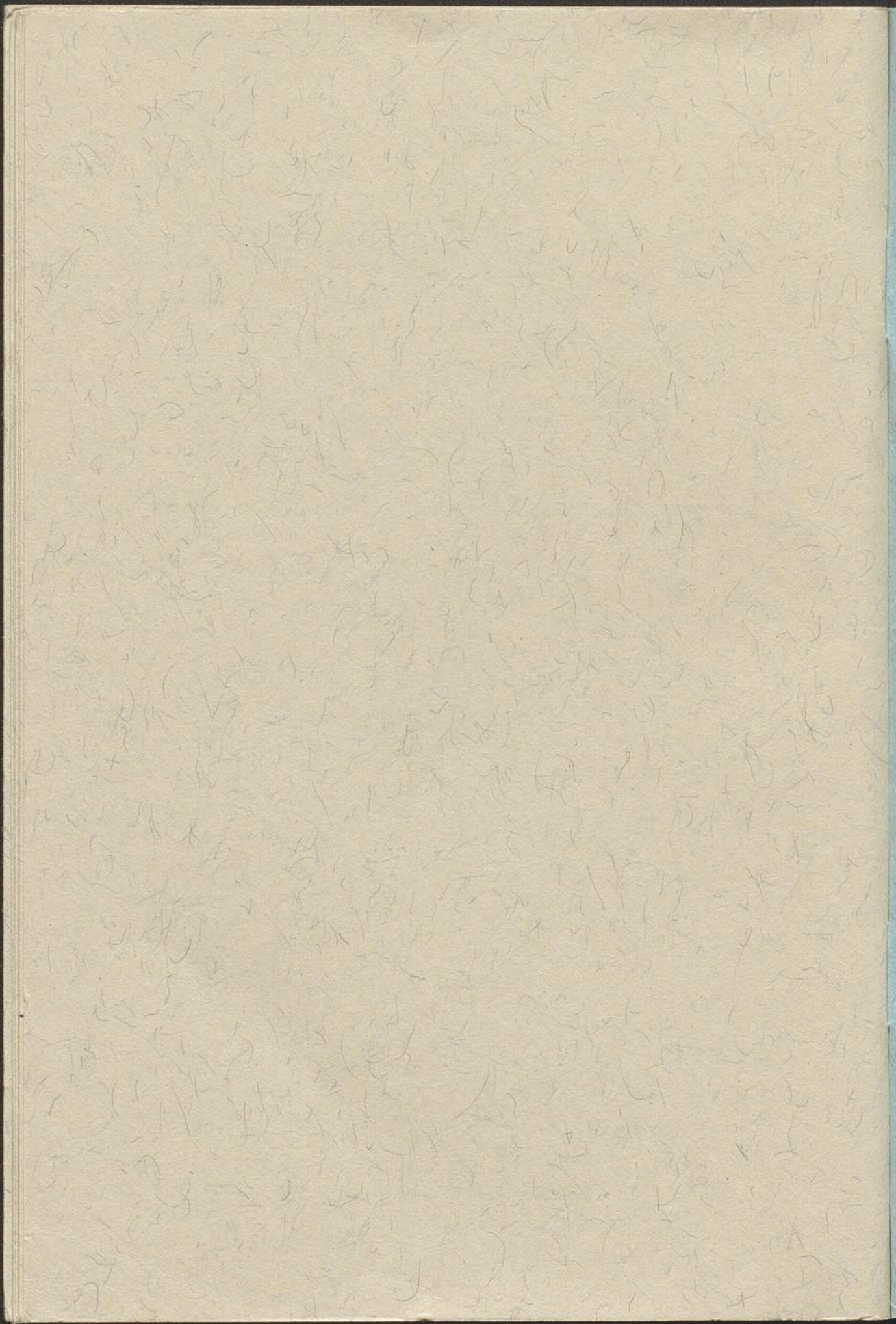
Vorstehende, der bestehenden Gesetzgebung
angemessene Straßen : Polizei : Ordnung der
Stadt Paderborn wird hierdurch mit Vorwissen
und Genehmigung Königl. Hochlöbl. Regierung
zu Minden zur Nachachtung publizirt.

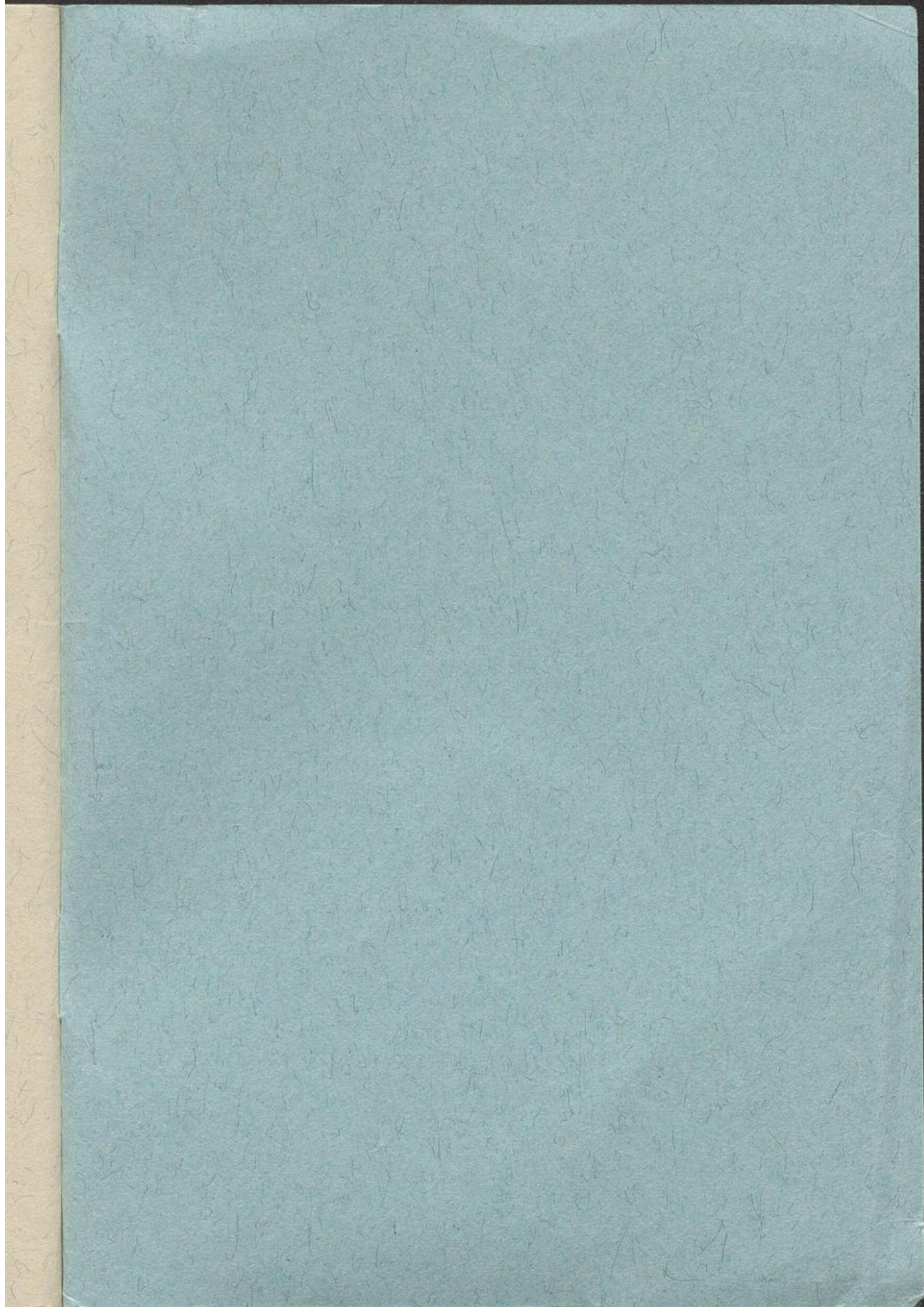
Paderborn den 12. August 1827.

Der Magistrat.

Brandis.









03SR6033

Mediennr.: 2610253